

# STATUTEN

## NAME, SITZ UND ZWECK

### Art. 1 Name

Unter dem Namen Berufsverband der Tierheilpraktiker\*innen Schweiz (nachstehend BTS genannt) besteht ein Verband nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2 Sitz

Der Verband hat seinen Sitz in 6300 Zug.

### Art. 3 Zweck

Der Verband wahrt und fördert die Interessen der qualifizierten Tierheilpraktiker\*innen/Tiertherapeut\*innen. Der BTS unterstützt seine Mitglieder in allen berufsspezifischen Belangen, vertritt deren Anliegen gegenüber Behörden und leistet Öffentlichkeitsarbeit. Der Verband fördert die alternativ- und komplementärmedizinische Naturheilkunde am Tier, sowie die interdisziplinäre Tiermedizin.

## MITGLIEDSCHAFT

### Art. 4 Mitgliedschaft

Der Verband besteht aus Aktiv-, Passiv-, Ehren- und Gönnermitgliedern. Alle Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des Verbandes zu wahren.

### Art. 5 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind volljährige, praktizierende Tierheilpraktiker\*innen/Tiertherapeut\*innen, die nach den Richtlinien des BTS arbeiten. Alle Aktivmitglieder haben das Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht, d.h. sie können wählen und gewählt werden.

### Art. 6 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Personen, die in einer Ausbildung zur Tierheilpraktikerin oder zum Tiertherapeuten sind oder eine solche erfolgreich abgeschlossen haben, deren Umfang jedoch den Richtlinien des BTS nicht entspricht. Aktivmitglieder, die nicht mehr praktizieren, können weiterhin als Passivmitglied im Verband bleiben. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht, können jedoch an den

Versammlungen und Veranstaltungen des Verbandes teilnehmen. Passivmitglieder haben kein Recht, den Namen BTS zu verwenden. Beim Eintritt als Passivmitglied muss ein Ausbildungsnachweis dem Anmeldeformular beigelegt werden.

### Art. 7 Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung Personen, die sich für den BTS oder die Naturheilkunde am Tier besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Über die Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder entscheidet der Vorstand.

### Art. 8 Gönnermitglieder

Gönnermitglieder unterstützen den BTS finanziell. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht, können jedoch an den Versammlungen und Aktivitäten des Verbandes teilnehmen.

### Art. 9 Verwendung Name und Signet

Die Verwendung des Namens BTS und dessen Signet ist an die Aktivmitgliedschaft im Berufsverband der Tierheilpraktiker\*innen Schweiz (BTS) gebunden und wird durch die BTS-Richtlinien geregelt.

## ENTRITT, AustrITT, AUSSchluss

### Art. 10 Eintritte und Mutationen

Neueintritte und Mutationen von Mitgliedern werden kommuniziert.

### Art. 11 Austritt

Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jeweils bis zum 30. November.

### Art. 12 Ausschluss

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommen, Verbandsbestimmungen nicht einhalten oder gegen das Ansehen oder die Interessen des Verbandes verstossen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Begründete Einsprachen müssen

innert 1 Monat nach Erhalt der Mitteilung an den Vorstand gerichtet werden. Die Generalversammlung entscheidet dann endgültig.

## ORGANISATION

### Art. 13 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- Kommissionen

## A GENERALVERSAMMLUNG

### Art. 14 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen.

Die Generalversammlung findet spätestens 3 Monate nach Ablauf des Verbandsjahres statt. Das Datum ist vom Vorstand 3 Monate vorher bekanntzugeben. Die Einladung mit der Traktandenliste erfolgt spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungsdatum.

### Art. 15 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

### Art. 16 Anträge

Anträge an die Generalversammlung müssen 2 Monate vor der Generalversammlung im Besitze des Vorstandes sein.

### Art. 17 Vorsitz

Vorsitzende\*r der Generalversammlung ist der\*die Tagespräsident\*in und bei dessen\*derer Verhinderung ein anderes vom Vorstand bezeichnetes Mitglied des Vorstandes. Der\*die Tagespräsident\*in ist ein Mitglied des Vorstandes und wird von diesem bestimmt.

Der\*die Vorsitzende ernennt die Stimmzähler\*innen. Der\*die vom\*von der Vorsitzenden ernannte Protokollführer\*in führt das Protokoll über die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom\*von der Vorsitzende\*n und dem\*der Protokollführer\*in zu unterzeichnen.

### Art. 18 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

### Art. 19 Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

### Art. 20 Stimmrecht

Jedes Aktivmitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

### Art. 21 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Für die Auflösung des Verbandes und für die Änderung der Statuten bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Schriftlich eingereichte Stimmen zählen mit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der\*die Präsident\*in durch Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

### Art. 22 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Revisionsstelle
- Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung der Jahresbeiträge und Eintrittsgebühren
- Wahl, Entlastung und Abberufung von Vorstand und Präsident\*in
- Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
- Ausschluss von Verbandsmitgliedern
- Änderung der Verbandsstatuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und über die Liquidation des Verbandsvermögens
- Beschlussfassung über Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.
- Wahl der Mitglieder von permanenten Kommissionen

## B VORSTAND

### Art. 23 Zusammensetzung, Konstituierung

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand und der\*die Präsident\*in werden von der Generalversammlung gewählt.

### Art. 24 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf ein Jahr gewählt und sind wiederwählbar.

### Art. 25 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich zu den gemeinsam vereinbarten Terminen so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch 1 x pro Quartal.

Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb von 4 Wochen stattzufinden hat. Über die Art der Einberufung der Vorstandssitzungen und deren Verhandlungsgegenstände entscheidet der Vorstand selbst. Über die Entscheide und Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

### Art. 26 Sitzungsgelder

Der Vorstand erhält Sitzungsgelder, Spesen und Aufwandsentschädigungen, welche budgetiert und durch die Generalversammlung genehmigt werden.

### Art. 27 Beschlussfassung

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der\*die Präsident\*in durch Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch elektronische Stimmenabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein solcher Antrag ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Die so gefassten Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

### Art. 28 Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

### Art. 29 Befugnisse

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Verbandes unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung
- Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung und Bestimmung von Tagespräsident\*in
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Vertretung des Verbandes gegenüber Dritten
- Planung und Durchführung von Verbandstätigkeiten und Einberufung von Kommissionen/Ressorts
- Vorschläge von Reglementen, Richtlinien, Weisungen an die Generalversammlung
- Abschluss von Verträgen
- Wahl der Mitglieder von befristeten Kommissionen und Projektteams
- Bestellung und Überwachung des Verbandssekretariats
- Zuzug von Nicht-Mitgliedern für die Mitarbeit – diese können an den Vorstandssitzungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

### Art. 30 Kompetenz

Für den Verband zeichnen rechtsgültig: der\*die Präsident\*in oder der\*die Vizepräsident\*in, beide haben Einzelzeichnungsrecht.

Für ausserordentliche Auslagen wird dem Vorstand von der Generalversammlung ein bestimmter Betrag eingeräumt.

## C REVISIONSSTELLE

### Art. 31 Zusammensetzung

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisor\*innen, welche jeweils für ein Jahr gewählt werden. Sie sind wiederwählbar.

### Art. 32 Aufgabe

Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung des Verbandes und erstattet jährlich zuhanden der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

## D KOMMISSIONEN/RESSORTS

### Art. 33 Zusammensetzung und Aufgaben

Die befristeten Kommissionen werden vom Vorstand einberufen und können auch aus Nicht-Verbandsmitgliedern bestehen. Die Aufgaben und Kompetenzen werden durch den Vorstand genau festgelegt. Permanente Kommissionen sowie deren Aufgaben und Kompetenzen müssen von der GV genehmigt werden.

## FINANZEN, HAFTUNG

### Art. 34 Eintrittsbeitrag

Alle Aktivmitglieder entrichten bei der Aufnahme einen Eintrittsbeitrag. Über die Höhe des Eintrittsbetrages, sowohl bei der Erstaufnahme wie auch bei der Wiederaufnahme, entscheidet der Vorstand.

### Art. 35 Jahresbeitrag

Alle Aktiv- und Passivmitglieder entrichten einen Jahresbeitrag.

Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Generalversammlung festgelegt. Bei einer Aufnahme nach dem 31. Juli des betreffenden Kalenderjahres wird der Beitrag der Aktivmitgliedschaft reduziert.

### Art. 36 Weitere Einnahmen

Die Einnahmen setzen sich im Weiteren zusammen aus:

- Erträgen aus dem Verbandsvermögen
- Erlösen aus Dienstleistungen und Veranstaltungen
- Spenden und sonstigen Zuwendungen.

### Art. 37 Anspruch auf das Verbandsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Verbandsvermögen ist ausgeschlossen.

### Art. 38 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Berufsverbandes der Tierheilpraktiker\*innen Schweiz BTS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 39 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 21.

### Art. 40 Liquidation

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Generalversammlung.

Ein allfälliger Aktivüberschuss soll zugunsten einer NGO aus dem Bereich Umwelt, Natur oder Tierschutz gehen oder zugunsten eines Forschungsprojektes aus dem komplementärmedizinischen Bereich. Die Generalversammlung entscheidet, welchen Organisationen resp. Forschungsprojekten ein allfälliger Aktivüberschuss zukommen soll.

### Art. 41 Fusion

Im Falle einer Fusion mit einer Institution, welche gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt, entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

### Art. 42 Handelsregistereintrag

Der Verband wird im Handelsregister des Kantons Zug eingetragen.

### Art. 43 Verbandsjahr

Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### Art. 44 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 3. Juli 1998 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden. Anpassungen wurden anlässlich der Generalversammlungen vom 14. März 2000, 9. März 2013 und 16. März 2024 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Ort/Datum: Häggenschwil, 20. April 2024

Der Präsident

Beat Hug

